

Aus der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft

■ **Änderung der Grundsätze und Richtlinien der DO-G Forschungsförderung**

Am 2. Februar 2016 traten Änderungen der Grundsätze und Richtlinien der DO-G Forschungsförderung in Kraft.

1. Die maximale Fördersumme für Forschungsanträge wird von € 2500 auf € 5000 erhöht.

Die Forschungskommission ist der Auffassung, dass ein Betrag von € 2500 häufig nicht ausreicht, um ein Projekt oder ein eigenständiges Teilprojekt ausreichend zu finanzieren. Dies betrifft insbesondere die Erhebung einer Stichprobe, die ausreichend groß ist, um eine robuste statistische Absicherung der Ergebnisse zu erlauben. Die Erhöhung der maximalen Fördersumme zielt daher insbesondere darauf ab, Mittel für die Bearbeitung einer solchen Stichprobe zur Verfügung zu stellen. Die Forschungskommission wird bei der Begutachtung besonderes Augenmerk darauf richten, dass bei empirischen Studien die anvisierten Stichprobenumfänge angemessen erscheinen, um erwartbare Effektgrößen statistisch absichern zu können.

2. Die Mindestmitgliedschaft in der DO-G für die Antragsberechtigung wird für Studierende und Promovierende auf ein Jahr verkürzt.

Das Interesse Studierender für die Ornithologie wird häufig im Rahmen forschungsnaher Lehrveranstaltungen geweckt. Einer Beantragung von Mitteln für sich anschließende Qualifikationsarbeiten oder Kapitel einer Dissertation stand bisher die geforderte Mindestmitgliedschaft von zwei Jahren im Weg. Durch die Verkürzung auf ein Jahr hofft die Forschungskommission, die Attraktivität der Gesellschaft im Allgemeinen und der Forschungsförderung im Besonderen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu erhöhen. Die Forschungskommission bittet alle in der Hochschullehre tätigen Mitglieder darum, diese Neuerung zum Anlass zu nehmen, aktiv bei interessierten Studierenden für den Beitritt zur DO-G zu werben.

T. Schmoll – Sprecher Forschungskommission

■ **Grundsätze und Richtlinien der Forschungsförderung der DO-G (Stand 02/2016)**

Grundsätze

Die Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (DO-G) fördert zeitlich begrenzte ornithologische Forschungsvorhaben ihrer Mitglieder mit finanziellen Beihilfen. Forschungsvorhaben von DO-G-Mitgliedern außerhalb von Hochschulen und Forschungsinstituten werden bevorzugt gefördert. Die Unterstützung von Forschungsvorhaben jüngerer DO-G-Mitglieder ist ein wichtiges Anliegen. Projekte, die Grundlagen für den Arten- und Naturschutz erarbeiten, haben Vorrang. Bei gleicher Qualität werden Projekte im Inland prioritär gefördert.

Richtlinien

Forschungsvorhaben können mit Beihilfen zur Finanzierung von Sach- und Reisekosten gefördert werden. Ausgenommen sind Personalkosten, Mittel für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Grundausstattung, Großgeräte, Büromaterial, Porto-, Telefon- und Internetgebühren sowie Mittel für Tagungsbesuche. Kleingeräte sind förderungsfähig, wenn ihre Anschaffung zum Erreichen des Projektziels unabdingbar ist und dies im Antrag nachvollziehbar begründet wird.

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet eine Forschungskommission (FK). Die FK besteht aus von

Vorstand und Beirat gemeinsam ausgewählten kompetenten Mitgliedern der DO-G. Im Einvernehmen mit der FK bestellt der Vorstand einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die nicht dem Vorstand angehört. Die Amtszeit der Mitglieder der FK beträgt zwei Jahre; Wiederernennung ist möglich. Der FK steht es frei, zu ihren Beratungen externe Fachleute hinzuzuziehen. Bewilligungen werden vom Sprecher der FK und vom Präsidenten der DO-G gemeinsam gezeichnet. Mitglieder der FK sind nicht antragsberechtigt. Mitglieder von Arbeitsgruppen und Kollaborationspartner von FK-Mitgliedern sind antragsberechtigt. Wenn ein Antrag aus diesem Personenkreis zu einer Antragsrunde eingereicht wird, muss das Mitglied der FK dies über den Sprecher der Forschungskommission anzeigen und sich bei der Begutachtung aller Anträge dieser Vergaberunde der Stimme enthalten.

Förderanträge können von jedem Mitglied der DO-G zum 1. Februar, 1. Juni oder 1. Oktober eines Jahres beim Sprecher der FK eingereicht werden. Antragstellende müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Jahre Mitglied der Gesellschaft sein. Für Antragstellende, die für ein Hochschulstudium (auch Promotionsstudium) eingeschrieben sind, beträgt die

Mindestmitgliedschaft ein Jahr. Für beide Personengruppen ist ein rückwirkender Beitritt nicht möglich. Auch Vorhaben von Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften sind förderungsfähig. Werden von Antragstellenden Mittel zur Verwendung durch Personen beantragt, die selbst nicht Mitglied der DO-G sind, müssen diese Personen spätestens zum Zeitpunkt des ersten Mittelabrufs die Mitgliedschaft in der DO-G nachweisen. Mittel, die zur Verwendung durch solche Personen beantragt werden, dürfen 50 % der Antragssumme nicht überschreiten. Die FK entscheidet etwa ein bis zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag aufgrund der Voten ihrer Mitglieder und ggf. weiterer Fachleute über die Förderung der vorgelegten Anträge. Die Begutachtung erfolgt anhand der Informationen im Antrag. Die Forschungskommission wird bei der Begutachtung besonderes Augenmerk darauf richten, dass bei empirischen Studien die anvisierten Stichprobenumfänge adäquat erscheinen, um vorhergesagte Effekte statistisch abzusichern.

Bei der Antragstellung ist zwischen zwei grundsätzlich unterschiedlichen Instrumenten der Forschungsförderung zu unterscheiden:

- Forschungsanträge umfassen vollständige Projekte, bei denen in der Regel zunächst die wissenschaftliche Datenerhebung erfolgt. Die maximale Fördersumme beträgt € 5000.
- Auswertungshilfen unterstützen Kooperationen zur Aufbereitung bereits vorhandener Datensätze bis zur Publikation. Die maximale Fördersumme beträgt € 500. Förderungsfähig sind Fahrt- und Unterbringungskosten bei einem geeigneten Kooperationspartner. Eine Kooperationszusage des Partners ist dem Antrag beizufügen.

Die Anträge müssen folgendes beinhalten:

1. Titel
2. wissenschaftliche Zielsetzung
3. Stand der Forschung
4. Stand der eigenen Vorarbeiten und Vorbereitung
5. Arbeitsprogramm mit Zeitplan
6. Finanzierungsplan

Die beantragten Mittel sind im Einzelnen kurz zu begründen und ggf. durch Kostenvoranschläge plausibel zu machen. Es ist auch zu erläutern, ob und in welchem Umfang Eigenmittel oder Mittel aus anderen Quellen eingesetzt werden sollen. Bei Mischkalkulationen muss im Einzelnen nachvollziehbar sein, welche Positionen durch die DO-G gefördert werden sollen. Außerdem muss dargelegt werden, ob andere Mittel bereits bewilligt wurden bzw. wie verfahren werden soll, wenn aus anderen Quellen beantragte Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Wird die Anschaffung von Kleingerä-

ten beantragt, sind vorgesehener Verbleib und Folgenutzung darzulegen. Bei Reisen sind Zweck, Zielort, Dauer und die benutzten Verkehrsmittel aufzuführen, zu begründen und die veranschlagten Kosten plausibel zu machen. Für Fahrten mit dem eigenen PKW sind die tatsächlichen Betriebskosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz zu veranschlagen.

Für die Förderung von an Hochschulen und Forschungsinstituten tätigen Mitgliedern gelten folgende zusätzliche Richtlinien:

- Es muss nachvollziehbar sein, dass für das beantragte Vorhaben keine anderen Förderquellen zur Verfügung stehen.
- Ein Antrag auf Förderung durch die DO-G darf nicht laufende Forschung betreffen.
- Förderung durch die DO-G können nur eigenständige, zeitlich begrenzte Einzelaspekte erfassen. Den Anträgen ist ein tabellarischer Lebenslauf der/des Antragstellenden (maximal zwei Seiten inklusive Angabe zur Dauer der Mitgliedschaft in der DO-G) und ggf. ein Schriftenverzeichnis beizulegen (beschränkt auf maximal fünf Publikationen). Mit der Annahme einer Sach- und/oder Reisebeihilfe verpflichtet sich die/der Antragstellende:
 - Die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse des geförderten Vorhabens einzusetzen.
 - Der FK zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und nach Abschluss des Projektes einen Abschlussbericht vorzulegen (bevorzugt in Form eingereicher Manuskripte).
 - Nachweise über die Verwendung der Fördermittel vorzulegen.
 - Die Ergebnisse der Untersuchung auf einer Jahresversammlung der DO-G vorzustellen.
 - In allen wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, die DO-G (nicht die FK) als Förderer zu nennen und der FK je einen Sonderdruck aller resultierenden Publikationen verfügbar zu machen. Die DO-G begrüßt ausdrücklich, wenn aus geförderten Projekten hervorgehende Manuskripte zunächst bei einem ihrer eigenen Publikationsorgane („Journal of Ornithology“ oder „Vogelwarte“) zur Veröffentlichung eingereicht werden.

Bewilligte Mittel verfallen, wenn sie ohne Begründung innerhalb eines Jahres ab Bewilligungstermin oder zu den im Bewilligungsschreiben genannten Auszahlungsterminen nicht abgerufen wurden. Die Mittel verfallen ferner, wenn Antragstellende oder Arbeitsgruppenmitglieder, in deren Namen Mittel beantragt wurden, während der Laufzeit des Projektes aus der DO-G austreten.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Vogelwarte - Zeitschrift für Vogelkunde](#)

Jahr/Year: 2016

Band/Volume: [54_2016](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Aus der deutschen Ornithologischen-Gesellschaft 62-63](#)